

Hinweise und Erläuterungen ADV-Dashboard Verkehr

Stand: 01. Januar 2026

Herzlich Willkommen!

Auf den folgenden Seiten finden Sie Definitionen und Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten, Abgrenzungen und Einheiten des ADV- Dashboards Verkehr.

1	Einführung	3
2	Begriffsklärung.....	3
2.1	Passagiere	3
2.1.1	Lokalaufkommen	3
2.1.2	Linien- und Charterverkehr	3
2.1.3	Sonstige Passagiere	5
2.1.4	Transitpassagiere (einfach gezählt)	5
2.1.5	Hinweise und Beispielstrecken:	6
2.2	Cargo / Luftfracht & Luftpost	6
2.2.1	Lokalaufkommen	6
2.2.2	Transitcargo	7
2.3	Flugbewegungen „Gesamtverkehr“	7
2.3.1	Gewerblicher Verkehr.....	7
2.3.2	Nicht-Gewerblicher Verkehr.....	8
2.4	Verkehrseinheiten	8
3	Ländertabelle, Zuordnung Europa, EU, Schengen.....	9
4	ADV-Mitgliedsflughäfen und Datenverfügbarkeit.....	10

1 Einführung

Im ADV-Dashboard Verkehr werden statistische Daten zum Passagieraufkommen, Cargo-Aufkommen und den Flugbewegungen an den ADV-Mitgliedsflughäfen dargestellt. Dabei wird den Nutzern die Möglichkeit eröffnet, die zu berücksichtigenden Flughäfen und den gewünschten Zeitraum nach individuellen Bedürfnissen anzupassen, um die gesuchten Werte in die Tabellen und Diagramme zu übernehmen.

2 Begriffsklärung

In den folgenden Unterkapiteln sind die verschiedenen, im ADV-Dashboard Verkehr verwendeten Begrifflichkeiten definiert.

2.1 Passagiere

Passagiere (Fluggäste) sind alle Personen an Bord eines Luftfahrzeuges, ohne das für den Betrieb des Luftfahrzeugs benötigte/beauftragte Personal (aktive Piloten, Flugbegleitung usw.). Die Summe aus allen Passagieren wird als **Gesamtaufkommen** bezeichnet.

Das Gesamtaufkommen an Passagieren ist die Summe aus **Lokalaufkommen** und **Transitpassagieren** (Erläuterung s.u.).

2.1.1 Lokalaufkommen

Das Lokalaufkommen an Passagieren entspricht der Anzahl an Passagieren, die an einem Verkehrsflughafen in ein Luftfahrzeug einsteigen bzw. aus einem Luftfahrzeug aussteigen. Das Lokalaufkommen beinhaltet keine Transitpassagiere. (Erläuterung s.u.)

Das Lokalaufkommen setzt sich aus Passagieren des Linien- und Charterverkehrs und sonstigen Passagieren zusammen (Erläuterung s.u.).

Hinweis: Ein Passagier, der an einem Verkehrsflughafen umsteigt, also aus einem ankommenden Luftfahrzeug aussteigt und in ein abfliegendes Luftfahrzeug einsteigt wird für beide Flüge als Passagier gezählt.

2.1.2 Linien- und Charterverkehr

Zum Linien- und Charterverkehr gehören alle öffentlichen, zwischen bestimmten Flugplätzen eingerichtete, regelmäßige Flugverbindungen zur gewerblichen Beförderung von Passagieren, für die dem Luftfahrtunternehmen eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde, wobei für jeden Flug der Öffentlichkeit Sitzplätze zum

Einzelkauf entweder bei den Luftfahrtunternehmen oder dessen bevollmächtigte Agenturen angeboten werden.

Linienflugverkehr muss folgende Pflichten und Anforderungen erfüllen:

- a) Gewerbsmäßigkeit: Die Beförderung von Passagieren, Fracht und Post erfolgt entgeltlich, die Fluggesellschaft hat eine Gewinnerzielungsabsicht.
- b) Öffentlichkeit: Fluglinienverkehr steht der Allgemeinheit zur Verfügung, jedermann darf mit jedem Beförderungszweck am Fluglinienverkehr teilnehmen.
- c) Regelmäßigkeit: In einem vorher veröffentlichten Flugplan werden Abflug- und Ankunftszeiten für periodische Flüge über einen längeren Zeitraum festgelegt. Der Flugbetrieb ist ohne Rücksicht auf die aktuelle Zahl der gebuchten Passagiere aufrecht zu erhalten.
- d) Linienbindung: Linienflugverkehr wird auf einer im Voraus festgelegten Strecke zwischen Ausgangs-Flughafen, eventuellen Zwischenlande-Flughäfen und End-Flughafen abgewickelt.
- e) Betriebspflicht: Linienfluggesellschaften sind verpflichtet, den Flugbetrieb auf einer Linie während der Dauer der Genehmigung aufrecht zu erhalten. Eine Entbindung von der Betriebspflicht kann in Ausnahmefällen erfolgen.
- f) Beförderungspflicht: Sie bezeichnet den grundsätzlichen Kontrahierungszwang für die Linienfluggesellschaft gegenüber einem Kunden. Ausnahmen von der Beförderungspflicht liegen vor, wenn von den zu befördernden Personen oder Gütern Gefahren für Mitreisende oder Dritte ausgehen.
- g) Tariffpflicht: Flugpreise und Beförderungsbedingungen sind zu veröffentlichen.

Charterverkehr ist wie folgt gekennzeichnet:

Im Gegensatz zum Linienverkehr, der anhand der oben genannten Eigenschaften gekennzeichnet ist, sind Charterflüge auf unterschiedlichen Routen z.B. als reine Ferienflieger unterwegs:

- a) Pauschalflugreiseverkehr: Beförderung von Pauschalreisenden im turnusmäßigen Verkehr für gewerbliche Reiseveranstalter.
- b) Tramp- und Anforderungsverkehr: Gewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern in Gesamtladungen im Nicht-Linienverkehr für Dritte mit Flugzeugen über 5,7t höchstzulässiges Startgewicht (MTOW).

Tramp- und Anforderungsverkehr mit Flugzeugen bis einschl. 5,7t MTOW wird dem Taxiverkehr zugeordnet. (vgl. Sonstiger Verkehr)

2.1.2.1 Deutschland

Gezählt werden Passagiere des Linien- und Charterverkehrs, die von einem deutschen Verkehrsflughafen abfliegen und deren nächstes Streckenziel ein anderer deutscher Verkehrsflughafen ist. Die Passagiere werden dabei sowohl am Abflughafen als abfliegende, innerdeutsche Passagiere, als auch am Zielflughafen als ankommende, innerdeutsche Passagiere gezählt.

2.1.2.2 Europa

Gezählt werden Passagiere des Linien- und Charterverkehrs, deren Start- bzw. Streckenzielflughafen einem Land des europäischen Kontinents zuzuordnen ist (vgl. «Ländertabelle»).

2.1.2.3 EU (Europäische Union)

Gezählt werden Passagiere des Linien- und Charterverkehrs, deren Start- bzw. Streckenzielflughafen einem Land der europäischen Union (EU) zuzuordnen ist (vgl. «Ländertabelle»).

2.1.2.4 Schengen

Gezählt werden Passagiere des Linien- und Charterverkehrs, deren Start- bzw. Streckenzielflughafen einem Land zuzuordnen ist, das Teil des Schengener Abkommens ist (vgl. «Ländertabelle»).

2.1.2.5 Interkontinental

Gezählt werden Passagiere des Linien- und Charterverkehrs, deren Start- bzw. Streckenzielflughafen nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nicht dem europäischen Kontinent zuzuordnen ist (vgl. «Ländertabelle»).

2.1.3 Sonstige Passagiere

Zu den sonstigen Passagieren zählen alle Passagiere des Lokalaufkommens, die nicht dem gewerblichen Linien- und Charterverkehr zuzuordnen sind. Dies beinhaltet sowohl gewerbliche als auch nicht-gewerbliche Flugbewegungen.

2.1.4 Transitpassagiere (einfach gezählt)

Fluggäste, die innerhalb einer Flugstrecke (Flug unter gleicher Flugnummer) auf einem deutschen Verkehrsflughafen zwischenlanden und das entsprechende Luftfahrzeug nicht verlassen. Transitpassagiere betreten den Verkehrsflughafen nicht, sind bei Start

bzw. Landung des Luftfahrzeugs aber als gezählte Passagiere an Bord. Wird ein Transitpassagier an einem deutschen Verkehrsflughafen gezählt, so ist dieser an dem entsprechenden Verkehrsflughafen einmal gelandet und einmal gestartet, wird aber nur einmal als ein Transitpassagier statistisch erfasst und gezählt.

2.1.5 Hinweise und Beispielstrecken:

Für die Einordnung der Start- und Zielregionen («Deutschland», «Europa», «EU», «Schengen», «Interkontinental») werden ausschließlich streckenbezogene Daten verarbeitet. Das bedeutet, dass für die Zählung eines an einem deutschen Verkehrsflughafen ankommenden bzw. abfliegenden Passagiers nur der Start- bzw. Zielflughafen des jeweiligen Fluges (entsprechend der Flugnummer) berücksichtigt wird.

Eine Ausnahme stellen Transitpassagiere («Transit») dar (vgl. «Transitpassagiere»). Eine Übersicht bzgl. der den verschiedenen Start- und Zielregionen zugeordneten Ländern ist im Kapitel «Ländertabelle» zu finden.

Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland als europäisches Land («Europa») Teil der Europäischen Union («EU») und Teil des Schengener Abkommens («Schengen») ist, werden innerdeutsche Passagiere ausschließlich als innerdeutsche Passagiere («Deutschland») gezählt und sind dementsprechend nicht Teil der Summe «Europa», «EU» oder «Schengen».

2.2 Cargo / Luftfracht & Luftpost

Die Summe der ankommenden, abfliegenden und umgeladenen Luftfracht und Luftpost an einem Standort wird als **Gesamtaufkommen** bezeichnet.

Das Gesamtaufkommen entspricht der Summe aus **Lokalaufkommen** und **Transitcargo** (Erläuterung s.u.).

2.2.1 Lokalaufkommen

Das Lokalaufkommen an Cargo entspricht der Summe an ein-, aus- und umgeladener Luftfracht und Luftpost in Tonnen an einem Verkehrsflughafen. Das Lokalaufkommen beinhaltet keine Transitcargo. (Erläuterung s.u.)

Hinweis: Cargo, die an einem Verkehrsflughafen umgeladen, also aus einem ankommenden Luftfahrzeug ausgeladen und in ein abfliegenes Luftfahrzeug eingeladen wird, wird für beide Flüge als Cargo aufsummiert.

2.2.1.1 Ausladungen

An einem deutschen Verkehrsflughafen ankommende und dort ausgeladene Luftfracht / Luftpost.

2.2.1.2 Einladungen

Von einem deutschen Verkehrsflughafen abfliegende und dort eingeladene Luftfracht / Luftpost.

2.2.2 Transitcargo

Luftfracht bzw. Luftpost, die nach einer Zwischenlandung unter gleicher Flugnummer weitergeflogen wird. Auch die Transitcargo wird am entsprechenden Verkehrsflughafen nur einmal aufsummiert. (vgl. „Transitpassagiere“)

2.3 Flugbewegungen „Gesamtverkehr“

Als Flugbewegung wird jedes Luftfahrzeug gezählt, das an einem Flughafen ankommt oder abfliegt. Maßgeblich für die Zählung einer Flugbewegung ist die Berührung des Fahrwerks auf der Start- und Landebahn. Die Gesamtanzahl an Flugbewegungen wird auch „Gesamtverkehr“ genannt.

2.3.1 Gewerblicher Verkehr

Zum gewerblichen Verkehr zählen alle Flugbewegungen des Linien- und Charterverkehrs sowie sonstige gewerbliche Flugbewegungen.

2.3.1.1 Linien- und Charterverkehr

Flugbewegungen, die dem Linien- und Charterverkehr zugeordnet werden, dienen dem Transport von Passagieren und Fracht/Gütern entsprechend der Definitionen unter 2.1.2 und 2.2.1.

2.3.1.2 Sonstiger gewerblicher Verkehr

Unter sonstigem gewerblichem Verkehr werden neben Rundflügen, gewerblichen Schulflügen, Bildflügen, Reklameflügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Flügen auch die Taxiflüge verstanden.

Taxiflüge dienen der Beförderung von Personen, Fracht und Post im Gelegenheitsverkehr auf Einzelanforderungen des Bestellers mit Flugzeugen beliebiger Größe, die in dieser Flugart angemeldet werden.

Zusätzlich sind hier auch Flüge im Tramp- und Anforderungsverkehr mit Flugzeugen bis einschließlich 5,7 t MTOW enthalten.

Leer- und Bereitstellungsflüge in dieser Flugart sind, wie in allen Flugarten Überführungsflüge (und damit nicht gewerblich).

2.3.2 Nicht-Gewerblicher Verkehr

Hierzu zählt unter anderem der Werkverkehr – dies ist die Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung. Zu weiteren Flügen, die nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden, zählen alle Sport-, Werkstatt-, private Reiseflüge, sowie nichtgewerbliche Schulflüge. Überführungsflüge sind Flüge zum Zweck der Bereitstellung von Flugzeugen. Hierzu zählen unentgeltlich durchgeführte Flüge ohne Personen- oder Frachtbeförderung, z.B. Ferry- und Positionierungsflüge.

2.4 Verkehrseinheiten

Eine Verkehrseinheit entspricht einem Fluggast (an+ab) oder einem Luftfracht-/Luftpost-Äquivalent von 100kg. Die Summe aus diesen Einheiten an Bord eines Luftfahrzeugs entspricht den transportierten Verkehrseinheiten.

3 Ländertabelle, Zuordnung Europa, EU, Schengen

Erhobener Parameter	Erläuterung
Europa	<i>EU-Länder:</i> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (inkl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (inkl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern <i>Sowie Nicht-EU-Länder:</i> Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Faröer Inseln, Grönland, Großbritannien, Insel Guernsey, Island, Insel Jersey, Kosovo, Liechtenstein, Insel Man, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Norwegen, Russische Föderation (europäischer Teil), San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, Weißrussland
EU	Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (inkl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (inkl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern
Schengen	Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn

4 ADV-Mitgliedsflughäfen und Datenverfügbarkeit

Flughafen	IATA-Code	Daten verfügbar ab:
Berlin*	BER	01/2006
Braunschweig-Wolfsburg	BWE	01/2019
Bremen	BRE	01/2006
Dortmund	DTM	01/2006
Dresden	DRS	01/2006
Düsseldorf	DUS	01/2006
Erfurt	ERF	01/2006
Frankfurt	FRA	01/2006
Friedrichshafen	FDH	01/2008
Hahn	HHN	01/2006 – 12/2025
Hamburg	HAM	01/2006
Hannover	HAJ	01/2006
Karlsruhe/Baden-Baden	FKB	01/2008
Kassel	KSF	01/2019
Köln/Bonn	CGN	01/2006
Leipzig/Halle	LEJ	01/2006
Lübeck	LBC	01/2008 – 02/2011 & ab 01/2019
Memmingen	FMM	01/2019
Mönchengladbach	MGL	01/2019
München	MUC	01/2006
Münster/Osnabrück	FMO	01/2006
Nürnberg	NUE	01/2006
Paderborn/Lippstadt	PAD	01/2008
Rostock-Laage	RLG	01/2019
Saarbrücken	SCN	01/2006
Stuttgart	STR	01/2006
Sylt	GWT	01/2019
Weeze	NRN	01/2008

*Für Berlin wird immer die Summe aller Berliner Flughäfen angegeben. Entsprechend ihrer Öffnung/Schließung beinhaltet dies die Flughäfen Tegel (TXL), Schönefeld (SXF), Tempelhof (THF) und Berlin-Brandenburg (BER).